

# Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— No. 12. —

(No. 430.) Verordnung wegen Organisation der Generalkommissionen und der Revisionskollegien zur Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, insgleichen wegen des Geschäftsbetriebes bei diesen Behörden. Vom 20sten Juni 1817.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. u.

In Unserm Edikt vom 14ten September 1811., über die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse und dessen Deklaration vom 29sten Mai 1816., haben Wir im Allgemeinen bestimmt, welche Behörden mit dem Betriebe dieser Angelegenheit beauftragt werden sollen. Wir finden Uns daher veranlaßt, über ihre Organisation und über das von ihnen zu beobachtende Verfahren, nähere Vorschriften zu ertheilen.

## Erster Abschnitt.

Von der Organisation der Behörden.

- §. 1. Wir bekätigen die jetzt bestehenden Generalkommissionen, als
- 1) für die Provinz Brandenburg, mit Ausnahme des Frankfurter Regierungs-Departements.

Der Wirkungskreis dieser Generalkommission erstreckt sich auch auf diejenigen, nach der neuen Landeseintheilung zu dem Departement der Regierung zu Magdeburg gemiesenen, Ortschaften rechts der Elbe, welche vorher zum Departement der Kurmärkischen Regierung gehörten;

- 2) für das Frankfurter Regierungs-Departement;
- 3) für Oberschlesien,  
und soll sich der Wirkungskreis dieser Generalkommission einstweilen auf die ganze Provinz Schlesiens erstrecken;
- 4) für die Provinz Pommern;
- 5) für die Provinz Westpreußen,  
mit Einschluß der von dieser zum Departement der Bromberger Regierung geschlagenen Ortschaften;

1. die Generalkommissionen.

Behörden der bereits bestehenden Generalkommissionen und ihre Geschäftsbereiche.

Jahrgang 1817.

3

6) für